

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10. Juni 2009, geändert durch Satzung vom 26. Mai 2010 [*]

- * Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Form von Modulprüfungen
- § 11 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 12 Leistungspunkte und Noten
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 17 Nicht bestandene Prüfungen
- § 18 Orientierungsprüfung
- * § 19 Abschlussleistung
- * § 20 Bewertung der Abschlussleistung
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik regelt die Konzeption des Studiengangs, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach denen das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Module;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) ¹Die für den Bachelorstudiengang Physik erforderlichen Module werden in einem Modulhandbuch beschrieben. ²Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
- Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
 - Modulbeauftragte,
 - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
 - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
 - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten,
 - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere die Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
 - Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
 - ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul,
 - ggf. fachspezifische Angaben (z. B. Kombinationsmaßgaben).
- * ³Das Modulhandbuch wird auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen und ortsüblich vor Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes bekannt gemacht.

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 3 Zweck des Bachelorstudiengangs

- ¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Physik.
²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen im Fach Physik be-

herrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

*

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Abschlussleistung sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Abschlussleistung wird in der Regel im sechsten Fachsemester erstellt.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt in der Regel eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder eines Studienjahrs umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 10 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt ohne Abschlussleistung 120 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs Physik besteht aus folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe	
1	Kernfach Experimentalphysik
2	Kernfach Theoretische Physik
3	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren
4	Kernfach Mathematik
5	Nebenfach Chemie
6	Nebenfach Informatik
7	Abschlussleistung

*

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/ihre Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ¹Wiederwahl ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmun-

gen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. ⁴Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁵Über die Sitzung ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

*

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen und gleichwertigen Berufs- und Schulbildung oder berufspraktischer Erfahrung erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung

verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden in der Regel anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Bachelorstudiengang Physik an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 10

Form von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten.
- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form können sein:
 - Klausuren (Bearbeitungsdauer 1-4 Stunden),
 - Hausarbeiten (Bearbeitungsdauer 1-4 Wochen),
 - Praktikumsprotokolle (Bearbeitungsdauer bis zu 4 Wochen).

²In Modulprüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit der Modulprüfungen in schriftlicher Form soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form können sein:
 - mündliche Prüfungen (Prüfungsdauer 20-60 min),
 - Referate/Seminarvorträge (Prüfungsdauer 30-90 min).

²In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Die Dauer der Modulprüfungen in mündlicher Form soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- * (4) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 15 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

§ 11

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁴Die Note schriftlicher Modulprüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.

- (2) ¹Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer/Eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁴Bei zwei Prüfern/Prüferinnen entspricht die Note mündlicher Modulprüfungen dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- (3) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer/die Prüferin kann Prüfungskandidaten/-kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer/Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten/Kandidatinnen.
- * (4) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- * (5) Der Prüfer/die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (6) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Klausur, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (7) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Bewertungen sollen spätestens vier Wochen nach Ablegung der einzelnen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer erneuten Prüfung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 16 gewahrt und nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer erneuten Prüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 12

Leistungspunkte und Noten

- * (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung in Form von § 10 Abs. 2 und 3 abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁶Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 und 3 bestehen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ⁸Die Festlegung von Teilprüfungen, die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie deren Gewichtung werden vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch ortsüblich bekannt gegeben.

- * (2) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für den Studenten/die Studentin mit der Erbringung des jeweiligen Moduls verbunden ist. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand („Workload“) des/der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. ³Leistungspunkte in benoteten Modulen sind erbracht, wenn die entsprechende Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ⁴Die Leistungspunkte in unbenoteten Modulen sind erbracht, wenn die Leistungen in diesen Modulen jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note der jeweiligen Prüfungsleistung bzw. aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungen des Moduls.
- (4) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin festgesetzt. ²Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut = 1,0 oder 1,3: eine besonders anzuerkennende Leistung

gut = 1,7 oder 2,0 oder 2,3: eine den Durchschnitt überragende Leistung

befriedigend = 2,7 oder 3,0 oder 3,3: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird

ausreichend = 3,7 oder 4,0: eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht

nicht ausreichend = 4,3 oder 4,7 oder 5,0: eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

³Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (5) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit **bestanden** oder **nicht bestanden** bewertet.

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- * (2) ¹In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Bachelorprüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (3) ¹Wurde die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird.
- (2) ¹Akteneinsicht wird von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung gewährt. ²Der Dozent/Die Dozentin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

*

II. Bachelorprüfung

§ 15

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- * (1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Modulgruppen und Module. ²Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

Abkürzungen:

*SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar
Abkürzungen Prüfungsformen (vergleiche § 10 Abs. 2 und 3): Kl = Klausur, Ha = Hausarbeit, Pr = Praktikumsprotokoll,
Mü = mündliche Prüfung, Ref = Referat/Seminarvortrag*

³Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Leistungspunkte in den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulgruppe	Module [Mögliche Prüfungsformen]	SWS	LP
1 Kernfach Experimental- physik	1.1 Pflichtmodul: Physik I – Mechanik, Thermodynamik [Kl, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	1.2 Pflichtmodul: Physik II – Elektrodynamik, Optik [Kl, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	1.3 Pflichtmodul: Physik III – Atom- und Molekülphysik [Kl, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	1.4 Pflichtmodul: Physik IV – Festkörperphysik [Kl, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	1.5 Pflichtmodul: Physik V – Kern- und Teilchenphysik [Kl, Mü]	3 V, 1 Ü	6
	1.6 Pflichtmodul: Physikalisches Anfänger-Praktikum [Kl, Pr, Mü, Ref]	12 P	16
	1.7 Pflichtmodul: Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum [Kl, Pr, Mü, Ref]	8 P	12
<i>Zwischensumme</i>		<i>48</i>	<i>66</i>
2 Kernfach Theoretische Physik	2.1 Pflichtmodul: Theoretische Physik I – Höhere Mechanik, Quantenmechanik Teil 1 [Kl, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	2.2 Pflichtmodul: Theoretische Physik II – Quantenmechanik Teil 2 [Kl, Mü]	4 V, 2 Ü	10
	2.3 Pflichtmodul: Theoretische Physik III – Thermodynamik, Statistische Physik [I, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	2.4 Pflichtmodul: Theoretische Physik IV – Feldtheorie [Kl, Mü]	4 V, 2 Ü	8

<i>Zwischensumme</i>		24	34
3 Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	3.1 Wahlpflichtmodul WAP1 [KI, Ha, Mü, Ref]: Arbeits- und Präsentationstechniken (<u>unbenotet</u>) <i>oder</i> Seminar/Schwerpunkt Präsentation (<u>unbenotet</u>)	2	4
	3.2 Wahlpflichtmodul WAP2 [Ha, Ref]: Seminar/Schwerpunkt Forschung (<u>unbenotet</u>)	2 S	4
<i>Zwischensumme</i>		4	8

4 Kernfach Mathematik	4.1 Pflichtmodul: Mathematische Konzepte I [KI, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	4.2 Pflichtmodul: Mathematische Konzepte II [KI, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	4.3 Pflichtmodul: Analysis I [KI, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	4.4 Pflichtmodul: Analysis II [KI, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	4.5 Wahlpflichtmodul: Numerische Verfahren [KI, Ha, Mü, Ref]	4	6
<i>Zwischensumme</i>		28	38
5 Nebenfach Chemie	5.1 Wahlpflichtmodul: Chemie I [KI, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	5.2 Wahlpflichtmodul: Chemie II [KI, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	5.3 Wahlpflichtmodul: Chemisches Praktikum [KI, Pr, Mü, Ref]	4 P	6
<i>oder</i>			
6 Nebenfach Informatik	6.1 Wahlpflichtmodul: Informatik I [KI, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	6.2 Wahlpflichtmodul: Informatik II [KI, Mü]	4 V, 2 Ü	8
	6.3 Wahlpflichtmodul: Informatik-Wahlveranstaltung [KI, Ha, Pr, Mü, Ref]	4	6
<i>Zwischensumme</i>		16	22
7 Abschlussleistung	Pflichtmodul: schriftliche Abschlussleistung (Bachelorarbeit) mündliche Abschlussleistung (Kolloquium)		12
<i>Gesamtsumme</i>		120	180

- (2) ¹Insgesamt sind für den Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind 66 Leistungspunkte im Kernfach Experimentalphysik, 34 Leistungspunkte im Kernfach Theoretische Physik, 8 Leistungspunkte in der Modulgruppe Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren, 38 Leistungspunkte im Kernfach Mathematik, 22 Leistungspunkte im Nebenfach und 12 Leistungspunkte in der Modulgruppe Abschlussleistung zu erbringen.
- * (3) Die gesamten im Nebenfach erforderlichen Leistungspunkte sind entweder im Nebenfach Chemie oder im Nebenfach Informatik zu erbringen.
- * (4) Leistungspunkte eines bestandenen Moduls können im Rahmen der Bachelorprüfung grundsätzlich nur einmal und als Ganzes eingebracht werden.

*

§ 16

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder/Jede immatrikulierte Student/Studentin hat zielgerichtet zu studieren, sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren zu den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er/sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 alle nach § 15 Abs. 2 geforderten Leistungspunkte nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erwirbt.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die geforderten Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht innerhalb von 9 Semestern erbracht wurden. ²Der Studiengang ist dann endgültig nicht bestanden. ³Der Student/die Studentin erhält hierüber einen Bescheid.
- (3) ¹Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Abs. 2 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 1 wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Prüfungstermine Gründe für die Nichtteilnahme vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste oder Ähnliches) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 17

Nicht bestandene Prüfungen

- (1) ¹Für nicht bestandene Prüfungen wird regelmäßig spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. ²Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ³Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussleistung zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- * (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der bestandenen Abschlussleistung ist nicht zulässig.

§ 18

Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters findet eine Orientierungsprüfung durch den Nachweis folgender Prüfungsleistungen statt:
 - * – 8 Leistungspunkte aus den Modulen Physik I oder II
 - * – 8 Leistungspunkte aus den Modulen Mathematische Konzepte I oder II
 - * – 8 Leistungspunkte aus den Modulen Analysis I oder II.
- (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, das Bachelorstudium Physik ordnungsgemäß zu absolvieren.
- (3) ¹Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Semestern die Prüfungsleistungen nach Abs. 1 nicht bestanden sind. ²Überschreitet ein Stu-

dent/eine Studentin diese Frist, weil er/sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung der Orientierungsprüfung gewährt werden. ³Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliche Atteste oder Ähnliches) glaubhaft gemacht werden. ⁴Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

§ 19

Abschlussleistung

*

- * (1) ¹Mit der Abschlussleistung soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein physikalisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und mündlich zu erläutern. ²Die Abschlussleistung besteht aus einer schriftlichen Abschlussleistung (Bachelorarbeit) und einer mündlichen Abschlussleistung (Kolloquium). ³Für die Abschlussleistung werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf drei Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- * (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Er/Sie hat ferner eine Erklärung darüber vorzulegen, ob er/sie einer Einsichtnahme Dritter in seine/ihre im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benützungssordnung des Universitätsarchivs zustimmt.
- * (5) ¹Das Kolloquium findet in der Regel in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit statt. ²Stoff des Kolloquiums ist der Themenkreis der schriftlichen Abschlussarbeit. ³Die Dauer des Kolloquiums soll 40 Minuten nicht unterschreiten und 50 Minuten nicht überschreiten. ⁴Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit von etwa 20 Minuten Dauer.
- * (6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

§ 20

Bewertung der Abschlussleistung

*

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den/die die Arbeit betreuenden Prüfer/Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

- (3) ¹Das Kolloquium wird von einem Prüfer/einer Prüferin, in der Regel der/die die schriftliche Abschlussleistung betreuende Prüfer/Prüferin, und einem/einer Beisitzerin durchgeführt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2.
- (4) ¹In die Note der Abschlussleistung gehen zu 80 Prozent die Note der Bachelorarbeit und zu 20 Prozent die Note des Kolloquiums ein. ²Die Abschlussleistung ist bestanden, wenn die Note der Abschlussleistung mindestens „ausreichend“ lautet.
- (5) Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussleistung kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema der Bachelorarbeit zu wählen ist.“

§ 21

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- * (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Note der Abschlussleistung mindestens „ausreichend“ lauten und alle nach § 15 geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- * (2) ¹Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang berechnet sich aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der nach § 15 geforderten Module. ²Hierbei wird die Abschlussleistung doppelt gewichtet. ³Wenn innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht wurden als gemäß § 15 Abs. 2 erforderlich sind, werden hierfür die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Das am schlechtesten bewertete anzurechnende Modul wird nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- * (1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen/der Absolventin eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent/die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen.
- * (4) ¹Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang Physik. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs Physik im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.“

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Augsburg vom 25. Juli 2006 außer Kraft.

§ 26

Übergangsbestimmung

¹Studenten/Studentinnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium für den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Augsburg vom 25. Juli 2006 zu Ende. ²Studenten/Studentinnen die erstmals zum Wintersemester in den Bachelorstudiengang Physik einschreiben, studieren nach dieser Prüfungsordnung.